



Bezirksrahmenvergütungsvereinbarung
für ambulant betreutes Wohnen
für geistig und/oder körperlich behinderte
Erwachsene
nach §§ 53 SGB XII

Inhaltsverzeichnis

	Seite
1. VERGÜTUNG.....	3
2. ABRECHNUNG.....	4
2.1 ABRECHNUNGSARTEN.....	4
2.1.1 <i>Quartalsabrechnung</i>	4
2.1.2 <i>Monatsabrechnung</i>	4
2.2 ABRECHNUNG WÄHREND VORÜBERGEHENDER ABWESENHEIT DES/R LEISTUNGSBERECHTIGTEN.....	4
2.3 ABRECHNUNG VON GRUPPENANGEBOTEN.....	5
3. SALVATORISCHE KLAUSEL	5
4. KÜNDIGUNG	5
5. INKRAFTTRETEN	5
ANLAGE	6

1. Vergütung

Es werden Betreuungsstunden vergütet. Eine Betreuungsstunde umfasst 60 Minuten direkte Leistung mit dem/der Leistungsberechtigten. Mit dem Stundensatz sind der gesamte Personal- und Sachkosteneinsatz sowie alle indirekten Leistungen, Organisationsleistungen und Wegezeiten abgegolten.

Für den Einsatz folgender Berufsgruppen werden Betreuungsstundensätze vergütet:

- Diplom-Sozialpädagogen
- Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Erzieher und vergleichbare Qualifikationen
- Heilerziehungspflegehelfer und vergleichbare Qualifikationen

Soweit sonstige geeignete Hilfskräfte eingesetzt werden, wird dies in der individuellen Vergütungsvereinbarung mit dem Leistungsanbieter geregelt.

Die Bruttojahresarbeitszeit für eine Vollzeitkraft orientiert sich an den jeweilig gültigen Festsetzungen des TVöD. Für die Nettoarbeitszeit werden Zeiten für Urlaub, Feiertage, Fortbildung und Krankheit in Abzug gebracht.

Es erfolgt eine Bereinigung der Nettoarbeitszeit um die indirekten Leistungen, Organisationsleistungen und Wegezeiten in folgender Staffelung:

- | | |
|--|---------------------------|
| • Diplom-Sozialpädagogen | 30 % der Nettoarbeitszeit |
| • Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Erzieher und vergleichbare Qualifikationen | 30 % der Nettoarbeitszeit |
| • Heilerziehungspflegehelfer und vergleichbare Qualifikationen | 20 % der Nettoarbeitszeit |

Die Vergütungen errechnen sich aufgrund jährlicher Personalkostenpauschalen:

- Diplom-Sozialpädagogen:
Entgeltgruppe 9, Mittelwert der Stufen 4-6
- Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Erzieher und vergleichbare Qualifikationen:
Entgeltgruppe 8, Mittelwert der Stufen 4-6
- Heilerziehungspflegehelfer und vergleichbare Qualifikationen:
Entgeltgruppe 5, Mittelwert der Stufen 4-6

Vergütungsgrundlage ist der TVöD/VKA.

Die Personalkostenpauschalen werden entsprechend den jeweiligen tariflichen Änderungen des TVöD angepasst.

Für Personalneben-, Sach- und Gemeinkosten wird eine zusätzliche Pauschale in Höhe von 15 % der Personalkostenpauschalen gezahlt.

In der Anlage sind die Kalkulation und die sich errechnenden Vergütungen der Betreuungsstunden zusammengestellt.

2. Abrechnung

Die Betreuungskosten werden je Betreuungsstunde personenbezogen abgerechnet. Die bewilligten Betreuungsstunden entsprechen dem Betreuungsbedarf des/der jeweiligen Leistungsberechtigten und können nur für diese/n aufgebraucht werden.

2.1 Abrechnungsarten

Die Leistungen werden in der Regel quartalsweise abgerechnet. Sofern einem Leistungsanbieter eine Quartalsabrechnung nicht möglich ist, kann eine Monatsabrechnung vereinbart werden.

2.1.1 Quartalsabrechnung

Die als bedarfsnotwendig festgelegten Betreuungsstunden werden als Stundenbudget auf ein Vierteljahr hochgerechnet und stehen so dem/der Leistungsberechtigten als Kontingent zur Verfügung. Es können somit Betreuungszeiten z.B. bei Urlaub des/der Leistungsberechtigten „angespart“ werden.

Der Leistungsanbieter erhält monatliche Abschlagszahlungen von 80 %. Mit Ablauf eines Quartals (31.03.; 30.06.; 30.09.; 31.12.) erfolgt eine Spitzabrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Hierzu werden Monatsübersichten je Leistungsberechtigten/e über die durchgeführten Betreuungsstunden unter Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ...), des Inhalts bzw. Tätigkeitsschwerpunkts, der Qualifikation des Betreuungspersonals vorgelegt. Die Stunden sind durch den/die Leistungsberechtigten/n gegenzuzeichnen. Hierbei ist eine Kopie des Nachweises, welcher im Rahmen der Dokumentation für die Qualität der Leistung erstellt wird, ausreichend.

Eine Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden in das nächste Quartal ist nicht möglich.

2.1.2 Monatsabrechnung

Der Leistungsanbieter erhält keine Abschlagszahlung. Mit Ablauf eines Monats erfolgt eine Abrechnung der tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden. Hierzu werden Monatsübersichten je Leistungsberechtigten/e über die durchgeführten Betreuungsstunden unter Angabe des Datums, der Uhrzeit (von ... bis ...), des Inhalts bzw. Tätigkeitsschwerpunkts, der Qualifikation des Betreuungspersonals vorgelegt. Die Stunden sind durch den/die Leistungsberechtigten/n gegenzuzeichnen. Hierbei ist eine Kopie des Nachweises, welcher im Rahmen der Dokumentation für die Qualität der Leistung erstellt wird, ausreichend.

Eine Übertragung der nicht in Anspruch genommenen Betreuungsstunden in den nächsten Monat ist nicht möglich.

2.2 Abrechnung während vorübergehender Abwesenheit des/r Leistungsberechtigten

Bei einer vorübergehenden Abwesenheit des/r Leistungsberechtigten (Klinikaufenthalt, Rehaeinrichtung, Kuraufenthalt, Urlaub u.a.) während der Betreuung werden die bedarfsfestgestellten Betreuungsstunden weitergewährt unter der Voraussetzung, dass der Leistungserbringer den Kontakt im angemessenen Umfang hält und eine Rückkehr des/r Leistungsberechtigten in das ambulant betreute Wohnen geplant und bedarfsnotwendig ist. Der Leistungsanbieter hat dies ab Kenntnis sofort dem Bezirk Mittelfranken mitzuteilen. Sofern feststeht, dass eine Rückkehr in das Betreute Wohnen nicht erfolgt, ist eine Abrechnung von Betreuungsstunden nicht möglich.

2.3 Abrechnung von Gruppenangeboten

Für jede/n Leistungsberechtigte/n, der in einer Wohngemeinschaft betreut wird, wird zusätzlich zum individuell festgestellten Betreuungsbedarf pauschal eine Betreuungsstunde in der Woche für ein Gruppenangebot anerkannt.

Diese setzt sich aus 0,5 Stunden Betreuung durch Diplom-Sozialpädagogen und 0,5 Stunden Betreuung durch Heilerziehungspfleger, Heilpädagogen, Erzieher und vergleichbare Qualifikationen zusammen.

3. Salvatorische Klausel

Soweit einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung sich als ganz oder teilweise unwirksam erweisen, berührt dies die Wirksamkeit des Vertrags als Ganzes grundsätzlich nicht. Die betreffende Regelung wird von den Vertragspartnern entsprechend dem inhaltlich Gewollten und rechtlich Zulässigen angepasst.

4. Kündigung

Diese Bezirksrahmenvergütungsvereinbarung kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Schluss eines Kalenderjahres von jedem Vertragspartner gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist allen Vertragspartnern zuzustellen. Die Kündigung gilt nur für den kündigenden Vertragspartner.

Nach Kündigung gelten die Bestimmungen bis zum Abschluss einer neuen Vereinbarung weiter.

5. Inkrafttreten

Die Bezirksrahmenvergütungsvereinbarung tritt zum 01.01.2010 in Kraft.

Die Regelungen der Bezirksrahmenvergütungsvereinbarung werden zwei Jahre nach Inkrafttreten überprüft und ggf. überarbeitet.

Ansbach, den

Bezirk Mittelfranken

Bayerisches Rotes Kreuz, Bezirksverband Ober- und Mittelfranken

Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Bayern e. V.

Arbeiterwohlfahrt Bezirksverband Ober-, Mittelfranken e. V.

Diakonisches Werk Landesverband Bayern e. V.

Lebenshilfe Landesverband Bayern e. V.

Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e. V.

Israelitische Kultusgemeinde Nürnberg

Diözesen-Caritas-Verband Bamberg/Eichstätt

Anlage